

der Auffassung, sind diese Arbeiten auch in technischer Beziehung herzlich minderwertig. Zeigen die Lichtpartien schon wenig Modulation, so ist in den Schattenpartien häufig wenig oder gar keine Form mehr zu finden, ja öfter bestehen die Schattenflächen nur aus eintönigen schwarzen Flecken.

Gewiß finden sich auch in diesen Abteilungen sehr tüchtige Arbeiten, die für die Weiterentwicklung ihrer Urheber das Beste erwarten lassen. So ist unter den Mitgliedern der »Photosezession Dresden« ein unverkennbar ernstes Streben zu finden, und die Absichten der Herren Hermann Bähr, R. A. Schlegel, Arthur Ranft, Victor von Schedlin-Czarlinsky und Martin Schumann, die es sich zur Aufgabe gemacht haben, den künstlerischen Charakter der Photographie zu heben, ihn zu verfechten und aufklärende Propaganda zu üben, um dem schädigenden Einfluß der photographischen Massenproduktion entgegenzutreten, verdient rüchhaltige Anerkennung. Außer Bildnissen und Genrebildern hat diese Verbindung noch Landschaften ausgestellt. Sind die Bilder auch nicht alle gleichwertig, so finden sich doch zum Teil ganz vortreffliche Wiedergaben darunter.

Als talentvolle und vielversprechende Darstellungen sind auch die Arbeiten von Robert Proeßdorf-Leipzig anzusehen. Proeßdorf verfügt zweifellos über ein gesundes Empfinden für malerische Auffassung, so daß er, wenn er sich in der technischen Behandlung noch weiter vervollkommnet, Anwartschaft auf einen hervorragenden Kunstphotographen haben wird. In technischer Hinsicht sichere und auch von guter Auffassung zeugende Bilder bietet Feliz Raumann-Leipzig, Paul Strnad-Erfurt und Wilhelm Strud-Leipzig.

Weiter sind noch mit guten Aufnahmen vertreten: Paul Schuppe-Halle a. S., Eduard Wollenschad-Naumburg a. S., Paul König-Lobenstein, Adolf Fischer-Weida, Otto Weber-Meiningen, L. Held-Weimar, Gustav Werner-Leipzig und Hermann Walter-Leipzig, welcher letzterer, wenn auch nicht sonderlich malerisch erfahrt, doch technisch vortreffliche Architekturaufnahmen ausgestellt hat.

Da bei dieser Ausstellung keine Jury gewaltet und jedes Mitglied des Sächsisch-Thüringischen Photographenbundes das Recht hat, sich an der Ausstellung zu beteiligen, so hing die Art der Beteiligung lediglich von der Selbstkritik ab. Daß diese in manchen Fällen völlig versagte, muß leider zugegeben werden, denn es findet sich eine Reihe Arbeiten, die ihren Urhebern eher alles andre als Anerkennung einbringen werden. — Am besten ist, man schweigt darüber. Ernst Riesling.

Bemerkungen zum Entwurf eines Gesetzes, betreffend das Urheberrecht an Werken der bildenden Künste und der Photographie.*)

Von

Albert Osterrieth, Berlin.**)

(Fortsetzung aus Nr. 221, 223, 224, 226 d. Bl.)

Der Gegenstand des Schutzes (ferner):

III. Das Werk der Baukunst.

1. Vorgeschichte.

Das gegenwärtige Gesetz vom 9. Januar 1876 enthält im § 3 folgende Bestimmung:

»Auf die Baukunst findet das gegenwärtige Gesetz keine Anwendung.«

*) Vgl. Beilage zum Börsenblatt Nr. 99 v. 30. April 1904. Red.

***) Mit gütig erteilter Erlaubnis abgedruckt aus der Fachzeitschrift »Gewerblicher Rechtsschutz und Urheberrecht« hrsg. v. Dr. Albert Osterrieth. (Berlin, Carl Heymanns Vlg.) IX. Jahrg. Nr. 8. (August 1904.) Red.

Die Motive enthielten hierzu folgende Begründung:

»Daß die Werke der Baukunst im Sinne des Urheberrechtsgesetzes den bildenden Künsten nicht beizuzählen seien, ist in der Wissenschaft fast allgemein anerkannt und nur zur Beseitigung von Zweifeln im § 3 noch besonders ausgesprochen. Der Architekt wird gegen Nachdruck seiner Pläne, Zeichnungen, Risse usw. durch das Gesetz vom 11. Juni 1870 § 43 geschützt; dagegen würde es entschieden zu weit gehen, wenn das Gesetz verbieten wollte, daß ein fertiges Bauwerk nicht abgezeichnet oder gar von einem andern Architekten nicht ein gleiches Bauwerk aufgeführt werden dürfe.«

Der Schutz der Pläne, auf den die Begründung anspielt, ist auch in das neue Gesetz vom 19. Juni 1901, betreffend das Urheberrecht an Werken der Architektur und der Tonkunst, wieder aufgenommen worden.

§ 1 dieses Gesetzes enthält folgende Bestimmung:

»Nach Maßgabe dieses Gesetzes werden geschützt:

3. Die Urheber von solchen Abbildungen wissenschaftlicher oder technischer Art, welche nicht ihrem Hauptzweck nach als Kunstwerke zu betrachten sind. Zu den Abbildungen gehören auch die plastischen Darstellungen.«

Hiernach werden alle architektonischen Zeichnungen, Pläne, Risse, sowie Modelle (maquettes), »welche nicht als Kunstwerke zu betrachten sind«, gegen unbefugte Vervielfältigung und gewerbsmäßige Verbreitung geschützt. Dagegen fehlt ein Schutz des ausgeführten Gebäudes, fehlt ein Schutz gegen die bauliche Ausführung von Zeichnungen, Plänen, Rissen und Modellen und fehlt vor allem ein Schutz derjenigen Werke der Baukunst, die als Kunstwerke zu betrachten sind.

Wenn zur Zeit der Entstehung des gegenwärtigen Gesetzes die Wissenschaft darin einig war, daß die Baukunst im Sinne des Urheberrechts nicht zu den Werken der bildenden Künste gehöre, so trifft dies heute nicht mehr zu. Vielmehr dürfte heute allgemein anerkannt sein, daß gerade im Sinne des Urheberrechts ein Unterschied zwischen den Werken der Baukunst und den übrigen Werken der bildenden Künste nicht besteht.¹⁾

Vor allem auch haben aber die Interessenten selbst in den letzten Jahren entschieden die Mängel des heutigen Zustandes betont und eine Gleichstellung mit den Künstlern anderer Gebiete verlangt.²⁾

Die Association littéraire et artistique internationale hat auf ihren Wanderkongressen seit dem Jahre 1887 (Madrid) dauernd einen wirksamen Rechtsschutz für die Architektur und ihre Gleichstellung mit den übrigen bildenden Künsten verlangt.³⁾

Die Kongresse von Neuchâtel, 1891, von Dresden 1895, Bern 1896, Turin 1898, Paris 1900, Bevey 1901, Neapel 1902, Weimar 1903⁴⁾ haben alle die gleichen Forderungen

¹⁾ Allerdings vertritt Kohler, Das literarische und artistische Kunstwerk, 1892, S. 189, den Standpunkt, daß ausgeführte Bauten frei sein sollten, da Bauten regelmäßig an öffentlichen Plätzen und Straßen stehen, und die Darstellung öffentlicher Plätze gestattet sein müsse. Sollte darin nicht eine petitio principii liegen? Außerdem meint Kohler, daß man den Bautrieb nicht beschränken dürfe.

²⁾ Vgl. Paul Alexander-Rag: »Die geistige Arbeit der deutschen Architekten und Ingenieure und ihr Rechtsschutz«, Berlin 1896; Osterrieth: »Das Urheberrecht des Künstlers«, in der eingegangenen Zeitschrift »Deutsche Kunst«, Heft 2 vom 3. Oktober 1896.

³⁾ Schon 1878 wurde auf dem internationalen Pariser Kongress für bildende Künste der Wunsch ausgesprochen, daß die Architekten gleichen Schutz finden, wie die Maler und Bildhauer.

⁴⁾ Vgl. für alle diese Kongresse die betreffenden Jahrgänge des Annuaire der Association littéraire et artistique internationale, vor allem die Berichte Garmands; ferner Lucas, La propriété artistique des oeuvres d'architecture, Paris 1902.